

STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Mitteilungsvorlage

14.02.2020

Dezernat I

Az.: I

Top	Gremium	Status	Sitzungstermin
	Stadtrat	öffentlich	15.02.2020

Beratungsgegenstand:

Zuschussbedarf für die freiwilligen Leistungen 2020 und sich daraus ergebende Konsequenzen für den Kommunalen Entschuldungsfonds und den Gesamthaushalt

Information:

Auf Wunsch des Rates und so nochmals bekräftigt in der Fraktionsvorsitzendenrunde sollten die haushalterischen Folgen und Notwendigkeiten dem Rat dargelegt werden, so dass eine Entscheidung bzgl. des Pachtzinsnachlasses für den 1. FC Kaiserslautern in klarer Kenntnis der Konsequenzen erfolgen kann. Diesem Wunsch kommt die Verwaltung hiermit nach.

Mit der Haushaltsverfügung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 11. Juni 2019 erfolgte die folgende Beanstandung:

1. *Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit*
 - a) *im Ergebnishaushalt die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe*
 - *für das Haushaltsjahr 2019 über den Betrag in Höhe von 18.846.347 € und*
 - *für das Haushaltsjahr 2020 über den Betrag in Höhe von 17.960.947 sowie*

b) innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Finanzhaushalt die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils über den Betrag in Höhe von 16.213.057 € hinausgehen.

Damit wurde der freiwillige Leistungsbereich auf diese Beträge gedeckelt.

Verfügt wurde die folgende Ausnahme bzgl. der Zuführungen an die Stadiongesellschaft:

„Für die im Teilergebnishaushalt 5 „Finanzen“ beim Produkt 5731 „Fritz-Walter- Stadion Kaiserslautern GmbH“ in Höhe von 2.775.000 (Haushaltsjahr 2019) bzw. 1.387.500 (Haushaltsjahr 2020) veranschlagten bilanziellen Abschreibungen räume ich Ihnen hiermit ausnahmsweise in gleicher Höhe Sonderzuschussbudgets ein, so dass diese Aufwendungen von Ihnen ohne Anrechnung auf die vorstehend für den Ergebnishaushalt festgesetzten (allgemeinen) Zuschussobergrenzen für den freiwilligen Aufgabenbereich geleistet werden können.“

Damit wurde klargestellt, dass diese Ausnahme mit Ende der Fußballsaison 19/20 endet. Zuschüsse an den FCK sind demnach in der 2. Hälfte 2020 wieder im freiwilligen Bereich abzubilden und belasten dort den Zuschussbedarf. Diese Regelung sprengt den Deckel. Die Mehraufwendungen müssen kompensiert werden.

Auf Anfrage, ob erneut ein „Sonderzuschussbudget“ für den kommunalen Doppelhaushalt und den Rest des Jahres 2020 für die städtischen Ausgleichsleistungen anlässlich der Pachtzinsreduzierung der Stadiongesellschaft Kaiserslautern zugunsten des 1. FCK eingeräumt wird, erklärte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, dass sie dazu - vor der Vorlage der Haushaltsplanung der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 - keine Aussage treffen wird. Man mache dies vom Haushaltsverhalten der Stadt abhängig. Erneut wurde der Hinweis gegeben, dass vor dem Hintergrund der Altschulden-Entschuldung nur noch die Vorlage ausgeglichener Haushalte akzeptiert und diesbezüglich ein Schreiben an alle Kommunen mit defizitären Haushalten auslaufen werde.

Damit steht fest, dass sich die Stadt ohne Gewährung eines Sonderzuschussbudgets an die Verfügung vom 11. Juni 2019 zu halten hat.

Danach gilt:

Kommunalaufsichtsbehördlich wurden keine Spielräume für eine kompensationsfreie Anhebung der allgemeinen Zuschussobergrenze für den freiwilligen

Aufgabenbereich gesehen. Aufgrund der äußerst desolaten städtischen Haushalts- und Finanzlage werden sowohl bei der Haushaltsplanaufstellung als auch im Haushaltsvollzug strengste Haushaltsdisziplin erwartet und hierauf absoluten Wert gelegt.

Vor dem Hintergrund der in der Verfügung genannten Prüfungsfeststellungen und der erheblichen Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Krediten muss es weiterhin oberstes Ziel der Haushaltswirtschaft der Stadt Kaiserslautern sein, schnellstmöglich einen in allen Haushaltsjahren ausgeglichen Haushalt in Planung (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt) und Rechnung (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz) zu erreichen und die bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bis zu ihrem vollständigen Abbau sukzessive zurückzuführen.

Die ADD verfügte:

„Sollte Ihnen die Einhaltung der mit dieser Haushaltsverfügung festgesetzten Zuschussobergrenzen für den freiwilligen Aufgabenbereich nicht möglich erscheinen, bin ich bereit, diese unter der Voraussetzung anzuheben, dass von Ihnen der begehrte Erhöhungsbetrag über zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (z. B. Anhebung der Realsteuerhebesätze bzw. von Steuersätzen) und/oder im pflichtigen Aufgabenbereich im gleichen Haushaltsjahr in voller Höhe kompensiert wird. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass die aus den zusätzlich ergriffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erwarteten Haushaltsbesserungen regelmäßig nur mit einem Teilbetrag, grundsätzlich nur bis zu 50 % des erwarteten Konsolidierungspotenzials, zur Erhöhung des freiwilligen Zuschussbedarfs herangezogen werden können und im Übrigen zur Reduzierung der rechtswidrigen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Im Falle der Erforderlichkeit obliegt es Ihnen, eine Erhöhung der mit dieser Haushaltsverfügung festgesetzten o. a. Zuschussobergrenzen für die freiwilligen Aufgaben rechtzeitig vor deren Überschreitung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. In dem Antrag sind die zum geforderten Ausgleich der begehrten Erhöhungen der Zuschussobergrenzen von Ihnen konkret vorgesehenen zusätzlichen, nachhaltigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit ihren jeweiligen jährlichen Konsolidierungspotenzialen anzugeben.“

Die Haushaltsplanung 2020 sieht, gegenüber dem gesetzten Deckel bereits eine Überschreitung vor. Mit dem Wegfall des Sonderzuschussbudgets ab 30.06.2020 beträgt die Überschreitung durch die Abschreibungen der Zahlungen an die Stadiongesellschaft weitere rund 1,3 Mio. €. Diese sind 2020 zu kompensieren. Selbst eine totale Sperre aller freiwilligen Leistungen könnte keine Kompensation bringen, da die Planungen schon fortgeschritten sind.

Die Einhaltung der festgesetzten Zuschussobergrenze für den freiwilligen Aufgabenbereich ist damit im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr möglich. Eine Anhebung des gesetzten Deckels kann aber nur nach Genehmigung unter den bereits genannten Voraussetzungen erfolgen.

Ohne Konsolidierungsmaßnahmen kann einer Kapitalzinszuführung damit nur zugestimmt werden, wenn an anderer Stelle im Bereich der freiwilligen Aufgaben Einsparungen i.H.v. rund 1.287.500 € erfolgen. Einsparungen in dieser Höhe sind aber nur durch sofortige Schließungen von Einrichtungen möglich.

Mit einem Beschluss über zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (Ausgabenminderung, Einnahmenerhöhung, z.B. über Realsteueranhebung) für 2020 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein Sonderzuschussbudget für 2020 in Aussicht.

Im Rahmen der geplanten Jahresfehlbeträge und zum Abbau der Altschulden dürfen mögliche Haushaltsverbesserungen aber regelmäßig nur mit einem Teilbetrag, grundsätzlich nämlich mit 50% des erwarteten Konsolidierungspotenzials, zur Erhöhung des freiwilligen Zuschussbedarfs herangezogen werden. Bei einer Überschreitung im Haushaltsjahr 2020 i.H.v. insgesamt rund 3 Mio. € sind damit zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen i.H.v. 6 Mio. € gefordert.

Mit den Haushaltsplänen der letzten Jahre verstoßen wir regelmäßig gegen das Gebot zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und gegen das Verbot der Überschuldung. Mit einer Missachtung des verfügbaren Deckels würden wir auch gegen die, in der Verfügung mehrmals geforderte strenge Haushaltsdisziplin verstoßen.

Ein Nachweis über die Einhaltung der Haushaltsdisziplin muss jährlich im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds erbracht werden.

Ein Verstoß gegen den verfügbaren Deckel im sogenannten freiwilligen Leistungsbereich würde auch einen Verstoß gegen die Vereinbarungen zum Kommunalen Entschuldungsfonds darstellen und die entsprechenden Auszahlungen gefährden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf den Gesamthaushalt!

Zur Einhaltung der Haushaltsverfügung, der Verpflichtungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds und um Schaden von der Stadt abzuwenden, müsste die Verwaltung auch bei strengster Haushaltsdisziplin eine Anhebung der Realsteuern vorschlagen.

Die Kommunalaufsicht hat bereits deutlich zu verstehen gegeben, dass künftig keine Haushaltspläne zur Prüfung angenommen werden, die gegen das Gebot

des Haushaltsausgleiches verstoßen. Diese Regelung wird nicht nur Kaiserslautern, sondern alle Kommunen in Rheinland-Pfalz treffen.

Ob und ggf. in welchem Umfang weitere Konsolidierungsmaßnahmen für einen ausgeglichenen Doppelhaushalt 2021/2022 anfallen, ist dabei noch nicht absehbar. Wie angekündigt wird die Verwaltung beim nächsten Doppelhaushalt ein abweichendes Haushaltsaufstellungsverfahren vorschlagen.

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister